

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Hilden, Jugendamt
- vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad,
St. Konrad-Allee 35, 40723 Hilden

§ 1

Die Kath. Kirchengemeinde St. Konrad erbringt Leistungen und Aufgaben im "Jugendzentrum St. Konrad" im Rahmen einer Offenen Tür auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 14 KJHG und des 8. Jugendberichtes der Bundesregierung sowie des Landesjugendplanes 1999.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Konrad führt im "Jugendzentrum St. Konrad" die offene Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Hilden-Süd für die Zielgruppe der 10- bis 15-jährigen Kinder und Jugendlichen durch. Insbesondere gehört dazu:

1. Planung, Organisation und Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im "Jugendzentrum St. Konrad" auf der Basis einer mit dem Jugendamt abgestimmten Konzeption.
2. Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt Hilden und Beteiligung an entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.
3. Jährliche Berichterstattung an die Stadt Hilden über die erbrachten Leistungen. Auf die Kompatibilität mit den bei der Stadt Hilden entwickelten Elementen eines Berichtssystems und Controlling ist zu achten.
4. Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendangeboten im Stadtteil.

§ 2

Die Kath. Kirchengemeinde ist zur Durchführung der im § 1 beschriebenen Aufgabe verpflichtet, mindestens eine Fachkraft im Bereich der offenen Jugendarbeit im Rahmen eines Vollzeit-Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen. Die Eingruppierung der Fachkraft erfolgt analog zu den Eingruppierungsregelungen der Stadt Hilden.

§ 3

Die Stadt Hilden beteiligt sich an den gesamten durch den Betrieb der Einrichtung "Jugendzentrum St. Konrad" entstehenden und der Kirchengemeinde St. Konrad obliegenden Personal- und Sachkosten mit einem jährlichen Förderbetrag von 123.300 DM.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Konrad erhält jeweils zu Beginn eines Quartals eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % der Gesamtsumme.

Die Stadt Hilden behält sich die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vor.

§ 4

Die Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendzentrum St. Konrad für besondere Gruppenangebote (z.B. Mädchenarbeit, Kinderparlament) und eine daraus abzuleitende Unterstützung im offenen Bereich durch die Fachkräfte der Stadt Hilden wird als ergänzendes wöchentliches Kinder- und Jugendangebot seitens der Kirchengemeinde St. Konrad in der Jugendeinrichtung sichergestellt. Die Planung, Organisation und Durchführung dieser Gruppenangebote obliegt der Stadt Hilden. Sie sind im Sinne der Jugendhilfeplanung mit der Fachkraft der Jugendeinrichtung abzustimmen. Eine Nutzung der Räumlichkeiten im Jugendzentrum St. Konrad durch Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Hilden in Form einer wöchentlichen Außensprechstunde wird seitens der Kath. Kirchengemeinde St. Konrad sichergestellt.

§ 5

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2000 in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
3. Die Stadt Hilden hat das Recht, eine Verlängerung von weiteren drei Jahren zu verlangen. Diese Erklärung muß sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer, also spätestens bis zum 30.06.2002, abgeben. Falls die Verlängerung der Vereinbarungsdauer erklärt wird, haben beide Parteien eine Kündigungsmöglichkeit erstmals zum 31.12.2005 mit einer Frist von sechs Monaten. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
4. Falls die Verlängerung der Vereinbarungsdauer erklärt wird, gilt ab dem 01.01.2003 folgende Zuschußanpassungsklausel:

“ Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich festgestellte Lebenshaltungskosten-Index für einen vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen - Basis 1991 = 100 - künftig gegenüber dem Stand des 01.01.2003 um mehr als 5 % nach oben oder unten, ist die Stadt Hilden verpflichtet, den Zuschuß im gleichen prozentualen Verhältnis, und zwar mit Wirkung von Beginn des nächsten auf die Überschreitung der 5 %-Grenze folgenden Kalendermonats an, anzupassen. Entsprechendes gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Lebenshaltungskosten-Index - bezogen auf den letzten Stand der Anpassung erneut um mehr als 5 % verändert hat. “

§ 6

Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

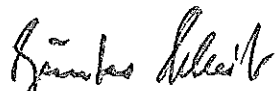
Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den 02.12.1999

Hilden, den 02.12.1999

Für die Stadt Hilden:

Für die Kath. Kirchengemeinde St. Konrad
- Kirchengenossenschaft -


Bürgermeister

